

November 2015

No. 50

9. Jahrgang

- WIRTSCHAFTSPRÜFUNG
- STEUERBERATUNG
- UNTERNEHMENSBERATUNG
- TREUHAND



Gemeinsam mit Ihnen erfolgreich Ziele erreichen. AUDIT Zug AG behält dabei den Überblick.(www.auditzug.ch)

Editorial

Geschätzte Leserinnen und Leser

Gemeinsam ans Ziel!

50. Ausgabe audit-info

Wir sind sehr stolz Ihnen mit der Novemberausgabe 2015 bereits das 50. Exemplar des audit-infos überreichen zu dürfen. Dank Ihnen liebe interessierte Leserschaft, ist es uns möglich, unser Kundenmagazin für Sie stetig den geänderten Bedürfnissen anzupassen. Denn nur dank Ihrem Feedback können wir das audit-info immer wieder mit spannenden und vielseitigen Themen gestalten.

SER 2015 - gemeinsamer Schweizer Standard zur Eingeschränkten Revision

Gemeinsam weiter kommen ist auch das Rezept der beiden wichtigsten Berufsverbände der Wirtschaftsprüfungs- und Beratungsbranche der Schweiz. Anfang Oktober 2015 haben sich die Spitzen von EXPERTsuisse und TREUHAND|SUISSE wieder auf einen gemeinsamen Standard zur Eingeschränkten Revision (SER 2015) geeinigt, welcher sich an den aktuellen Entwicklungen orientiert. Wie bereits im SER 2007 ist die Unabhängigkeit der Revisionsstelle zentrales Element.

Ich wünsche Ihnen wie immer eine spannende Lektüre.

Ihr Urs Odermatt
CEO AUDIT Zug AG

Wirtschaftsprüfung

Verwaltungsräte haften bei der Gewährung von ungesicherten Darlehen

Das Bundesgericht verurteilte einen Verwaltungsrat, der zwei Darlehen an ein anderes Unternehmen gewährte, ohne Sicherheiten dafür zu verlangen. In der Folge ging das Unternehmen des Verwaltungsrats Konkurs und konnte seine eigenen Darlehen nicht mehr zurückzahlen. Daraufhin klagte der Darlehensgeber gegen den Verwaltungsrat aus Verantwortlichkeit, weil dieser zu dem Zeitpunkt, als die Rückzahlung des Darlehens fällig wurde, eben zwei ungesicherte Darlehen gewährte.

Das Bundesgericht schützte die Klage, weil die Gewährung eines ungesicherten Darlehens nicht im Interesse des Unternehmens gele-

gen hat und bejahte deshalb die Haftung des Verwaltungsrates. (Quelle BGE 4A_15/2013 vom 11. Juli 2013)

Unternehmensberatung

Domain .swiss ab sofort erhältlich

Am 7. September 2015 wurde die neue Domain .swiss lanciert. In der ersten Phase dürfen nur Organisationen mit eingetragenen Marken- oder Kennzeichenrechten die .swiss Domain registrieren.

Eine der folgenden Voraussetzungen muss erfüllt werden:

- Der Begriff ist als Marke im sogenannten Trademark Clearing bereits eingetragen.
- Der Begriff bezeichnet eine öffentlich-rechtliche Körperschaft, Organisation des öffentlichen Rechts oder dessen öffentliche Tätigkeit wie z.B. Gemeinden, Kantone, Zweckverbände.
- Der Begriff ist eine in der Schweiz geschützte Marke oder eine Ursprungsbezeichnung (z.B. Nespresso, Victorinox, Emmentaler)

Falls keines der oben genannten Kriterien erfüllt ist, muss mit dem Antrag bis zum allgemeinen Launch der Domainendung .swiss am 11. Januar 2016 gewartet werden.

Meldeportal gegen Phishing aufgeschaltet

Die Melde- und Analysestelle Informationssicherheit (MELANI) hat ein separates Meldeportal für Phishing-E-Mails aufgeschaltet. Auf diesem können Phishing-Webseiten gemeldet werden und Phishing-E-Mails oder E-Mails bei denen man sich nicht sicher ist, ob es sich um Phishing handelt, an eine E-Mailadresse weitergeleitet werden. Dort werden sie einer automatischen Vorprüfung unterzogen. Weitere Informationen zu Phishing finden sich unter folgendem Link: <https://www.antiphishing.ch/de>

Versicherungsschutz in der freiwilligen Unfallversicherung bleibt

Selbständigerwerbende, die in der Schweiz wohnen, sind nicht obligatorisch gegen Unfall versichert. Sie können aber der freiwilligen Unfallversicherung beitreten, und mit ihnen auch ihre Familienmitglieder, die im selben Betrieb arbeiten und nicht obligatorisch versichert sind.

Der Bundesrat hat nun den minimal versicherten Verdienst in der freiwilligen Versicherung per 1. Januar 2016 der Lohnentwicklung angepasst. Für Selbständigerwerbende liegt er neu bei Fr. 66'690 und bei Fr. 44'460 für mitarbeitende Familienmitglieder.

Neues EU-Datenschutzrecht betrifft auch Schweizer Unternehmen

IT-Projekte und Betriebsabläufe, die die Bearbeitung von Kunden- und Mitarbeiterdaten zum Inhalt haben, müssen datenschutzkonform betrieben werden, so will es das schweizerische Datenschutzrecht. Auch sind zahlreiche Unternehmen verpflichtet, ein Datenbearbeitungs-Reglement zu haben, das sämtliche Abläufe und Kontrollen der Datenverarbeitung dokumentiert.

Bisher waren die Sanktionen und Bussen gering, oft ging es mehr um die Verhinderung eines Reputationsschadens als um das Einhalten des Gesetzes.

Neu drohen horrende Bussen, da die kommende Europäische Datenschutzverordnung auch Schweizer Unternehmen betrifft. Denn die EU-Verordnung gilt für alle Firmen, die mit der EU Handel betreiben oder mit Unternehmen in Europa Personendaten austauschen. Die Bussen für Datenschutzverletzungen können sich bis auf 5% des weltweiten Umsatzes oder bis zu 100 Millionen Euro belaufen. Jede Person, die wegen einer Datenschutzverletzung Schaden erlitten hat, kann vom verantwortlichen Unternehmen Schadenersatz ver-

langen.

Fazit: Unternehmen, die in der Schweiz Daten von europäischen Kunden bearbeiten, müssen in Zukunft nebst dem schweizerischen Datenschutzrecht auch die kommende EU-Datenschutzverordnung einhalten.

Steuerberatung

Nachträgliche Bildung von Steuerrückstellungen möglich

Juristische Personen können ihre Steuern von ihrem Gewinn abziehen. Aufgrund des Periodizitätsprinzips müssen Unternehmen ihren Steueraufwand in demjenigen Geschäftsjahr in Abzug bringen, in dem die Steuerschuld entstanden ist. Das bedeutet, dass das Unternehmen für noch nicht bezahlte, aber voraussichtlich geschuldete Steuern eine Rückstellung bildet.

Im Rahmen von Buchprüfungen werden regelmässig von Steuerbehörden übersetzte Abschreibungen oder verdeckte Gewinnausschüttungen aufgerechnet, die so den Unternehmensgewinn erhöhen. Solche Gewinnaufrechnungen sind nicht vorhersehbar und haben Einfluss auf die geschuldete Steuer. Das Bundesgericht ist in einem Urteil zum Schluss gekommen, dass die Rückstellungen bei jeder Aufrechnung zu erhöhen sind. Es hat auch entschieden, dass es unwichtig ist, aus welchen Gründen die Steuerrückstellung nicht ausreichend gewesen sei. Deshalb sei eine nachträgliche Bildung von Steuerrückstellungen möglich. (Quelle: BGE 2C_1218/2013 vom 19.12.2014)



Gemeinsam erfolgreich: Urs Odermatt mit seinen Töchtern nach dem Marathon / Halbmarathon



AUDIT Zug AG hält sich gemeinsam fit

Begrenzung Fahrkostenabzug erhöht steuerbares Einkommen

Ab 1. Januar 2016 wird der Fahrkostenabzug bei der direkten Bundessteuer auf Fr. 3'000 begrenzt. Bei Arbeitnehmern mit Geschäftsfahrzeugen führt dies gemäss Steuerverwaltung zu einer Aufrechnung vom steuerbaren Einkommen wenn der Arbeitsweg pro Tag mehr als 20 Kilometer beträgt. Das heisst bei rund 4'300 km pro Jahr zu Fr. -.70/km ergibt dies einen Betrag von rund Fr. 3'000.

Dieser Aufrechnungsbetrag muss ab 2016 zusätzlich zum Privatanteil von 9.6% auf den Anschaffungskosten des Fahrzeuges als steuerbares Einkommen deklariert werden. Ebenso wird bei SBB-Generalabonnements, die vom Arbeitgeber zur Verfügung gestellt werden, der Betrag von über Fr. 3'000 steuerlich aufgerechnet. Bei einem SBB-Generalabonnement 1. Klasse wird somit eine Aufrechnung von CHF 2'970 anfallen.

Den Kantonen steht es frei, für die Staats- und Gemeindesteuern die Abzugsfähigkeit ebenfalls zu beschränken.

Privatanteile bei der Anwendung der Saldosteuersatzmethode

Der Eigenverbrauch ist beim Einzelunternehmer mit Anwendung der Saldosteuersatzmethode abge-

golten und muss demnach nicht abgerechnet werden.

Rechnet ein Unternehmen mit der Saldosteuersatzmethode ab, so stellen die Privatanteile für die Fahrzeugnutzung durch die Mitarbeiter eine entgeltliche Leistung, also Umsatz dar, die mit der Anwendung der Saldosteuersatzmethode nicht abgegolten ist. Somit sind diese mit der Mehrwertsteuer abzurechnen.

Rechnungen in Fremdwährung und die Mehrwertsteuer-Abrechnungen

Rechnungen in Fremdwährung und deren mehrwertsteuerliche Behandlung führen immer wieder zu Diskussionen, insbesondere aufgrund der von der ESTV publizierten Wechselkurse und dem stark gefallen Euro-Kurs.

Bei fallenden Fremdwährungskursen wird der Durchschnittskurs durch Steuerschuldner als zu hoch empfunden, bei steigenden Fremdwährungskursen erscheint er ihnen als günstig. Über eine längere Zeitspanne betrachtet gleichen sich die Vor- und Nachteile aus.

Jedem Steuerpflichtigen steht es frei, die Fremdwährungen mit dem Devisen-Tageskurs umzurechnen und auf die Anwendung des Durchschnittskurses zu verzichten. Die gewählte Methode muss für die gesamte Steuerperiode angewendet werden. Welche Methode angewendet wird, entscheidet sich mit der Einreichung der ersten Abrechnung.

Muss eine Nonprofit-Organisation Mehrwertsteuer bezahlen?

Das Bundesgericht hat entschieden, dass auch eine **überwiegend durch Spenden** finanzierte Nonprofit-Organisation unternehmerisch tätig sein kann.

Das Gericht betonte, dass der mehrwertsteuerrechtliche Begriff

der unternehmerischen Tätigkeit losgelöst von Gewinnstreben und allfälligen einkommens- oder gewinnsteuerrechtlichen Überlegungen verstanden werden muss. Auch gemeinnützige oder andere nicht gewinnstrebige Institutionen können ganz oder teilweise unternehmerisch tätig und damit **mehrwertsteuerpflichtig** sein und somit auch Vorsteuerguthaben geltend machen. Bedingung ist dabei das Vorhandensein einer unternehmerischen Tätigkeit, unabhängig von deren Finanzierung und der Herkunft der verwendeten Mittel.

Bisher wurde die sogenannte 25/75-Prozent-Regel angewendet, die besagte, dass Einrichtungen keine Mehrwertsteuersubjekte sein konnten, wenn sie ihre Tätigkeit zu mehr als 75% aus Nicht-Entgelten finanzierten. Das Bundesgericht erteilte dieser langjährigen Praxis eine generelle Absage. **Neu gilt folgendes:**

- Eine gemeinnützige Organisation mit unternehmerischer Tätigkeit wird obligatorisch MwSt-pflichtig bei Überschreiten der Umsatzgrenze von 150'000 Franken. Bei Unterschreitung dieser Grenze ist ein freiwilliger Eintrag im MwSt-Register möglich.
- Die MwSt-Registrierung sichert den Vorsteuerabzug.
- Mit einer rückwirkenden Eintragung auf den 1. Januar 2010 können Vorteile genutzt werden, sofern bisher nach Verwaltungspraxis eine Steuerpflicht verneint wurde. (Quelle: BGE 2C_781/2014 vom 19.4.15)

Treuhand

Die ständige Erreichbarkeit des Arbeitnehmers: Fragen zur Arbeitszeit und Entlohnung

Die ständige Erreichbarkeit von Mitarbeitern ist weit verbreitet, vor allem seit Arbeitgeber ihren Mitarbeitern mobile Geräte zur Verfügung stellen.

Im Arbeitsrecht ergeben sich Fragen

bezüglich der zulässigen Höchst- arbeitszeit, zur Nacht- und Sonntags- arbeit sowie zum Ferienbezug und zur Entlöhnung.

Folgende Punkte sind geregelt:

- die tatsächliche Einsatzzeit an mobilen Geräten gilt als Arbeits- zeit. So gilt zum Beispiel das Schrei- ben von E-Mails, das Telefonieren für den Arbeitgeber und Videokon- ferenzen führen als Arbeitszeit.

- hat der Mitarbeiter durch die ständige Erreichbarkeit keine Mög- lichkeit, seine Freizeit sinnvoll zu nutzen und wird die ganze Bereit- schaftszeit hauptsächlich im Inter- esse des Arbeitgebers verbracht, ist die ganze Zeit als Arbeitszeit einzu- stufen.

Hingegen stellt die **blasse Bereit- schaft zum Abruf**, bei der die Zeit in privatem Interesse genutzt werden kann, keine Arbeitszeit dar. In der Praxis bedeutet das, dass nur das Mittragen eines Handys für die Be- antwortung eines allfälligen Anrufs keine Arbeitszeit ist.

Die Entlöhnung von Situationen mit **nötiger Erreichbarkeit** ist nicht ge- setzlich geregelt und Sache der Par- teien. Die Vertragspartner können also abmachen, dass die blasse Er- reichbarkeit gar nicht oder nur zu einem reduzierten Ansatz bezahlt wird oder dass Arbeitseinsätze aus- serhalb der betrieblichen Arbeits- zeit durch den Lohn abgegolten sind.

Besteht keine Regelung, hat das Bundesgericht entschieden, dass auch die blasse Rufbereitschaft zu entschädigen ist, wenn auch nicht gleich wie die Haupttätigkeit.

Kranke Kinder: Wie viele freie Tage stehen dem Mitarbeiter zu?

Ein Mitarbeiter mit Fa- milienpflichten hat ge- mäss Arbeitsgesetz das Recht, seine kranken Kinder gegen Vorlage eines Arztszeugnisses bis zu drei Tage zu be- treuen. Der Anspruch auf drei Tage bezieht sich auf den **Krankheits- fall** und nicht auf das Ka- lenderjahr.

Bei aussergewöhnlichen Umstän- den wie zum Beispiel ein Spital- aufenthalt des Kindes sind auch mehr freie Tage zu gewähren.

Die Lohnfortzahlung beginnt am 1. Tag und gilt als unverschuldete Verhinderung der Arbeitsleistung wie wenn der Arbeitnehmer selber krank wäre.

Tierhaltung in Miet- objekten liegt im freien Ermessen des Vermieters

Die Mieterin einer Wohnung stellte sich auf den Standpunkt, dass eine Genossenschaft ihr nicht grundsätz- lich die Tierhaltung verbieten könne. Sie gelangte mit dieser Klage vor das Obergericht, welches gegen sie ent- schied. Das Gericht kommt zum Schluss, dass der Vermieter ihr die Zustimmung zur Hundehaltung ohne Begründung verweigern kann. *(Quelle: Zürcher Obergericht, Urteil PD140011 vom 16.6. 2015)*



www.AmadeusChor.ch

Unter Mitwirkung von Urs Odermatt und Remo Cottiatì

In eigener Sache

AmadeusChor Küssnacht

**Johannes Brahms
Ein deutsches Requiem op. 45**

**Samstag, 7.11.2015, 18.30 Uhr
Kollegiumskirche Schwyz**
Werkeinführung, Aula, 17.30 Uhr
**Sonntag, 8.11.2015, 17 Uhr
Pfarrkirche Küssnacht**

Tickets: Trychle Papeterie, Küss- nacht, Schwyzer Kantonalbank in Schwyz oder an der Abendkasse.

Weiterbildung

Zulassungsprüfung 2015

Lumturie Kryeziu ist der Berufsprü- fung zum Treuhänder einen grossen Schritt näher gekommen. Zur be- standenen Zulassungsprüfung gra- tuiert ihr das ganze AUDIT Zug- Team gemeinsam ganz herzlich.

Impressum

Herausgeber

AUDIT ZUG AG

Publikation

alle zwei Monate

Redaktion

Katrin Odermatt

Kontakt

AUDIT Zug AG
St.-Antons-Gasse 4
6301 Zug
Tel.: +41 (0)41 726 80 50
katrin.odermatt@auditzug.ch

 Mitglied von EXPERTSuisse

Ebenfalls erhältlich unter:
www.auditzug.ch

Office Zug:

Alte Steinhäuserstrasse 1
6330 Cham

Office Schwyz:

Bahnhofstrasse 166
6423 Seewen

Trotz gewissenhafter Bearbeitung und sorgfälti- ger Recherche kann keine Haftung für den In- halt der Beiträge übernommen werden.